

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) geändert wird**

§ 15 des Bundes-Energieeffizienzgesetzes („Pflichten des Bundes bei Erwerb und Miete von unbeweglichem Vermögen“) soll geändert werden, damit künftig die unionsrechtlichen Anforderungen wie beispielsweise die Beachtung der Aspekte der Kostenwirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit sowie vor allem die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden bei der Anmietung und beim Erwerb von unbeweglichen Vermögen im Bereich des Bundes verbindlich gewährleistet werden können.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Bundes-Energieeffizienzgesetzes wird Art. 6 iVm. Anhang III der Richtlinie der RL 2012/27/EU (Energieeffizienzrichtlinie) umgesetzt.

Ich stelle daher den

### **Antrag,**

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Energieeffizienzgesetz geändert wird, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

27. Februar 2020

Mag. Leonore Gewessler  
Bundesministerin